



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

per e-mail
Bundesministerium für Finanzen
Wien
e-recht@bmf.gv.at

Unser Zeichen - bitte anführen
VA-Zl. 11.778a/04 – Dr.Gloss/Chv

Ihr Zeichen
GZ.23 3700/28-III/5/04

Wien,
13. 9. 2004

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden; Entwurf; Stellungnahme (Führung der Mindestertragsrücklage in den VRGen)**

Die GÖD übermittelt zum genannten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme:

Die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 sollte herangezogen werden, um das Problem „Führung der Mindestertragsrücklage in den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG)“ zu lösen.

Die Mindestertragsrücklage wurde im Jahr 2003 eingeführt, um den Mindestertrag für Pensionskassenpensionen abzusichern. Es ist ein nachdrückliches gewerkschaftliches Anliegen, dass der Aufbau der Mindestertragsrücklage wirtschaftlich nicht durch die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten selbst getragen wird, sondern dass die Mindestertragsrücklage gleich in den VRGen gebildet wird.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Höhere Pensionen:

Im Regelfall werden aus den Veranlagungserträgen der VRG zusätzliche Verwaltungskosten in Höhe von 0,45 % der Deckungsrückstellungen abgezogen und in die AG verrechnet, sodass nach Versteuerung dieser Erträge 0,3 % verbleiben, um damit die jährlich in diesem Ausmaß geforderte Zuweisung zur Mindestertragsrücklage zu decken.

Die GÖD fordert, dass die finanziellen Mittel (0,45 % p.a.) in der VRG bleiben. Die Zinsen darauf (0,18 % p.a. bei angenommenen 6 % Zinsen auf die Mindestertragsrücklage von 3 %) verbleiben dann ebenfalls den Berechtigten. Die gesamten in der VRG zurückbehaltenen Mittel (0,63 % p.a. bzw. höchstens 3 % der Deckungsrückstellung) würden allen Berechtigten zu Gute kommen.

2. Mehr Flexibilität:

Bei Austritt (Wechsel) könnte die anteilige Mindestertragsrücklage gem. dem Rucksackprinzip mitgegeben werden (derzeit kommt ein verkürzter Unverfallbarkeitsbetrag zur Auszahlung, die Mindestertragsrücklage selbst kann nicht mitgegeben werden). Im Falle des Wechsels zu einer anderen Pensionskasse wäre sofort der Mindestertragsschutz vorhanden (derzeit kein Schutz während der 5-jährigen Aufbauphase bei der aufnehmenden Pensionskasse).

3. Mehr Sicherheit:

Bei Insolvenz der Pensionskasse ist die in der VRG geführte Mindestertragsrücklage für die Berechtigten gesichert. Bei einer Gestaltung der Mindestertragsrücklage als verlängerter Teil der Deckungsrückstellung sind die erforderlichen Eigenmittel jederzeit und dauerhaft vorhanden.

Zusätzlich sollten die Arbeitgeber bzw. die Berechtigten selbst entscheiden können, ob sie den gesetzlichen Mindestertragsschutz beanspruchen oder auf Ausschluss des Mindestertrages optieren wollen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Dr. Wilhelm Gloss
Vorsitzender-Stv.

P.S.: Eine Kopie der Stellungnahme ergeht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie 25 Kopien ergehen an das Präsidium des Nationalrates.